

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 263/2022
Antrag		
Finanzen und wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒
Traumann, Veronika	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	4.e	07.06.2022
Rat der Kreisstadt Mettmann		21.06.2022

Antrag der Fraktion Zur Sache! Mettmann vom 19.05.2022
 hier: Satzungsänderung der Gebührenordnung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Zur Gebührenermittlung wurde von der Verwaltung für den kalkulatorischen Zinssatz die 50-jährige Durchschnittsverzinsung der Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten verwendet (siehe Kommentar von Driehaus zum Kommunalabgabengesetz NRW). Die Höhe des Zinssatzes wird alljährlich von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW berechnet und veröffentlicht. Zudem erfolgt die Abschreibung vom sog. Wiederbeschaffungszeitwert. Mit Schnellbrief vom 19.05.2022 weist der Städte- und Gemeindebund NRW ausdrücklich darauf hin, dass in der Vergangenheit die Erhebung der Abwassergebühren in dieser Kombination im Einklang mit der bislang ständigen Rechtsprechung des OVG NRW seit dem Jahr 1994 rechtmäßig war.

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung nunmehr aufgegeben und geändert.

Im Folgenden werden die Fragen der Partei Zur Sache! Mettmann beantwortet:

1. Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wird entsprechend der aktuellen Rechtsprechung mit einem noch zu ermittelnden Wert festgesetzt. Dieser dürfte sich voraussichtlich zwischen 2,3 und höchstens 2,7 Prozent bewegen. (s. Begründung)

In welcher Art und Weise eine Anpassung der kalkulatorischen Verzinsung in Kombination mit dem Wiederbeschaffungszeitwert durchgeführt werden muss, kann gemäß Städte- und Gemeindebund erst auf der Grundlage der schriftlichen Urteilsgründe des OVG NRW abschließend und verlässlich geklärt werden. Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

2. Die Gebührenbedarfsberechnungen 2022 werden entsprechend angepasst.

Die Stadt Mettmann hat eine Anfrage zur Anpassung der Gebührensatzungen für das Jahr 2022 an den Städte- und Gemeindebund NRW gestellt, deren Beantwortung noch nicht vorliegt. Eine abschließende Aussage ist somit nicht möglich.

3. Alle zu ändernden Gebührensatzungen treten rückwirkend zum 1.1.2022 in Kraft

Die Stadt Mettmann hat eine Anfrage zur Anpassung der Gebührensatzungen für das Jahr 2022 an den Städte- und Gemeindebund NRW gestellt, deren Beantwortung noch nicht vorliegt. Eine abschließende Aussage ist somit nicht möglich.

4. Die in den letzten 5 Jahren zuvor zu viel erhobenen Gebühren sollen ermittelt werden und das Ergebnis ist dem Rat vorzulegen. Hierzu soll die Verwaltung einen Vorschlag erarbeiten wie die zu viel erhobenen Gebühren den Bürgern positiv weitergeleitet werden können; beispielsweise durch eine Korrektur der Betriebsabrechnungen und Weitergabe eines noch zu ermittelnden Gebührenüberschusses.

Die Entscheidung des OVG betrifft insbesondere Gebührenbescheide, die ergangen sind und noch nicht bestandskräftig sind. Bescheide aus Vorjahren sind, sofern kein Widerspruch eingelegt wurde, bestandskräftig und nicht von der Entscheidung berührt. Eine von der ZSM geforderte Weiterleitung von Korrekturen aus Vorjahren an den Bürger stellt somit eine freiwillige Leistung dar. Da zu erwarten ist, dass pro Jahr Mindererträge i.H.v. mind. 1,6 Mio. € (veränderte Zinsberechnung mit einem Zinssatz von 2,4%) entstehen (siehe Vorlage 261/2022), wäre bei einer freiwilligen Weiterleitung an den Bürger für die letzten 5 Jahre mindestens mit einem Aufwand i.H.v. ca. 8 Mio. € zu rechnen. Dazu bedürfte es eines Ratsbeschlusses.

Außerdem sind neben diesen haushaltsrechtlichen Betrachtungen auch verwaltungsverfahrenrechtliche Fragen zu bedienen; Korrektur von Verwaltungsakten in die Vergangenheit.

Traumann